



Neues DBA mit Australien

Die Umsetzung des BEPS-Projektes im neuen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Australien

Oktober 2016 – Germany

Am 12. November 2015 wurde in Berlin das neue DBA mit Australien unterzeichnet. Sobald die Ratifizierung beider Staaten erfolgt, wird es das zurzeit gültige DBA aus dem Jahr 1972 ablösen (frühestens am 1. Januar 2017).

Grundsätzlich folgt das DBA dem Inhalt und Aufbau des OECD-Musterabkommens. Überdies sind im Protokoll zum DBA Konkretisierungen einzelner Artikel zu finden.

Gegenüber dem bisherigen Abkommen aus dem Jahr 1972 sind insbesondere die folgenden Änderungen zu nennen:

- Bauausführungen und Montagen gelten als Betriebsstätten, wenn ihre Dauer 9 Monate überschreitet (bisher 6 Monate) – Art. 5 Abs. 3
- Einführung einer Regelung über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (Belegenheits- oder Betriebsstättenprinzip) – Art. 13
- Einführung einer Wegzugsbesteuerung nach Australien bei Anteilen an Gesellschaften und einer mind. fünfjährigen Ansässigkeit in Deutschland – Art. 13 Abs. 6
- Erhebung einer Quellensteuer auf Sozialversicherungsrenten in Höhe von 15% – Art. 17 Abs. 3
- Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode (Switch-over-Klausel), falls Australien trotz Besteuerungsrecht die Besteuerung nicht vornimmt – Art. 22 Abs. 2 Buchst. e
- Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode (Switch-over-Klausel) bei Qualifikationskonflikten, die zu Doppelbesteuerung oder doppelter Nichtbesteuerung führen und im Rahmen des Verständigungsverfahrens nicht geregelt werden können – Art. 22 Abs. 3
- Erweiterung der Informationsaustauschklausel – Art. 26
- Einführung einer eigenständigen Datenschutzklausel – Art. 30
- Reduktion der Quellensteuersätze auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen, die in der folgenden Abbildung dargestellt werden:



Artikel	Voraussetzung	Quellensteuersatz-	
Dividenden	<ul style="list-style-type: none"> Art. 10 Abs. 3 	<ul style="list-style-type: none"> Schachtelbeteiligungen mit min. 80% Beteiligung an börsennotierten Unternehmen während der letzten 12 Monate Gilt nicht, wenn der Nutzungsberechtigte eine Personengesellschaft ist 	<ul style="list-style-type: none"> 0%
	<ul style="list-style-type: none"> Art. 10 Abs. 2 S. 1 Buchst. a) 	<ul style="list-style-type: none"> Schachtelbeteiligungen mit min. 10% Beteiligung während der letzten 6 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> 5%
	<ul style="list-style-type: none"> Art. 10 Abs. 2 S. 2 	<ul style="list-style-type: none"> Dividendenzahlung einer REIT-AG 	<ul style="list-style-type: none"> 15%
	<ul style="list-style-type: none"> Protokoll 6 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, einschließlich bei Beteiligungen als stiller Gesellschafter, wenn die Dividenden beim Schuldner abzugsfähig sind 	<ul style="list-style-type: none"> unbegrenzt
	<ul style="list-style-type: none"> Art. 10 Abs. 2 S. 1 Buchst. b) 	<ul style="list-style-type: none"> In allen anderen Fällen 	<ul style="list-style-type: none"> 15%
Zinsen	<ul style="list-style-type: none"> Protokoll 6 	<ul style="list-style-type: none"> Rechte oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, bei Einkünften aus partiarischen Darlehen und bei Gewinnobligationen, wenn die Zinsen beim Schuldner abzugsfähig sind 	<ul style="list-style-type: none"> unbegrenzt
	<ul style="list-style-type: none"> Art. 11 Abs. 2 	<ul style="list-style-type: none"> In allen anderen Fällen Ausnahme § 11 Abs. 3: Quellensteuer auf Zinsen in Höhe von 0% bei Bezug der Zinsen von staatliche Aufgaben wahrnehmenden Stellen 	<ul style="list-style-type: none"> 10%
Lizenzen	<ul style="list-style-type: none"> Art. 12 Abs. 2 	<ul style="list-style-type: none"> In allen Fällen 	<ul style="list-style-type: none"> 5%

Neben den bisher genannten Änderungen, haben die Empfehlungen des BEPS Projektes eine zentrale Rolle bei der Ausgestaltung des neuen DBAs gespielt.

Noch bevor die BEPS Aktionspunkte in ein OECD Musterabkommen oder einem multilateralen Übereinkommen eingearbeitet wurden, wurden in dem neuen DBA bereits einige Empfehlungen der BEPS Aktionspunkte implementiert.

So sind unter anderem spezielle Regelungen bei grenzüberschreitenden Konflikten im

Zusammenhang mit doppelt ansässigen Gesellschaften oder hybriden Gesellschaften (BEPS Aktionspunkt 2) vorzufinden.

In der folgenden Übersicht sind die Empfehlungen von BEPS, die in dem DBA zwischen Deutschland und Australien implementiert wurden, dargestellt.



BEPS Aktionspunkte	DBA Deutschland Australien		
Aktionspunkt 2: Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen	<ul style="list-style-type: none"> Personen-gesellschaften (Hybride Gesellschaften) 	<ul style="list-style-type: none"> Art. 1 Abs. 2 Protokoll 2 und 3. 	<ul style="list-style-type: none"> Steuerlich transparente Rechtsträger sind abkommensberechtigt, wenn die Einkünfte des Rechtsträgers nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaates als Einkünfte einer ansässigen Person zugerechnet werden
	<ul style="list-style-type: none"> Finanzinstrumente (Hybride Finanzierungs-formen) 	<ul style="list-style-type: none"> Protokoll 6 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, einschließlich bei Beteiligungen als stiller Gesellschafter, bei Einkünften aus partiarischen Darlehen und bei Gewinnobligationen besteht ein unbegrenztes Quellenbesteuerungsrecht, wenn die Zinsen oder Dividenden beim Schuldner abzugsfähig sind
	<ul style="list-style-type: none"> Doppelansässige Gesellschaften 	<ul style="list-style-type: none"> Art. 4 Abs. 3 	<ul style="list-style-type: none"> Die Abkommensvergünstigungen gelten nicht für doppelansässige Gesellschaften, wenn der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung nicht bestimmt werden kann oder er sich in keinem der beiden Staaten befindet
Aktionspunkt 6: Verhinderung von Abkommensmissbrauch	<ul style="list-style-type: none"> Keine Intention der Nichtbesteuerung 	<ul style="list-style-type: none"> Titel und Präambel 	<ul style="list-style-type: none"> Das Abkommen dient auch der Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung
	<ul style="list-style-type: none"> Tie-Breaker Rule 	<ul style="list-style-type: none"> Art. 4 Abs. 3 	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Aktionspunkt 2
	<ul style="list-style-type: none"> Limitation-on-Benefits Klausel 	<ul style="list-style-type: none"> Art. 23 Abs. 1 	<ul style="list-style-type: none"> Abkommensvorteile werden natürlichen Personen versagt, wenn diese im anderen Staat von der Steuer befreit sind, weil sie dort als vorübergehend ansässig gilt
	<ul style="list-style-type: none"> Principal Purpose Test 	<ul style="list-style-type: none"> Art. 23 Abs. 2 	<ul style="list-style-type: none"> Die Inanspruchnahme von Abkommensvergünstigungen können verweigert werden, wenn die Finanzverwaltung annimmt, dass die Inanspruchnahme der Abkommensvorteile einer der wesentlichen Beweggründe des Handelns des Steuerpflichtigen war
	<ul style="list-style-type: none"> Anti-Treaty Shopping Rules 	<ul style="list-style-type: none"> Art. 23 Abs. 3 	<ul style="list-style-type: none"> Nationale Regelungen zu Anti-Treaty-Shopping bleiben erhalten



Aktionspunkt 7: Verhinderung der künstlichen Vermeidung einer Betriebsstätte	▪ Erweiterung des Betriebsstätten-begriffs bei Hilfstätigkeiten oder Tätigkeiten vorbereitender Art	▪ Art. 5 Abs. 6	▪ Um eine Betriebsstätte zu vermeiden, müssen sämtliche Tätigkeiten vorbereitende Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten darstellen
	▪ Antifragmentierungsregelung (Aufteilung von Geschäftstätigkeiten)	▪ Art. 5 Abs. 7	▪ Eine Betriebsstätte kann nicht mehr dadurch vermieden werden, dass Geschäftstätigkeiten auf verschiedene, einander nahe stehende Unternehmen verteilt werden
	▪ Erweiterung des Betriebsstätten-begriffs bei Kommissionärs-strukturen	▪ Art. 5 Abs. 8 und 9	▪ Kommissionäre begründen grundsätzlich eine Vertreter-Betriebsstätte ▪ Ausnahme: unabhängiger Vertreter
Aktionspunkt 14: Verbesserung der Wirksamkeit von Streitbeilegungsmechanismen	▪ Einführung von verbindlichen Schiedsverfahren	▪ Art. 25 Abs. 1-5	▪ Innerhalb von 3 Jahren kann ein Antrag für ein Verständigungsverfahren gestellt werden ▪ Kann innerhalb von 2 Jahren keine Einigung erzielt werden, wird eine Lösung in einem Schiedsverfahren für beide Vertragsstaaten bindend getroffen



Warth & Klein Grant Thornton

An instinct for growth™

Ihre Ansprechpartner

International Tax Services

Christina Busch

Head of ITS Service Line

T +49 (0) 211 9524 8129

E Christina.Busch@wkg.com

Hamburg Office

Dr. Marion Frotscher

T +49 (0) 40 43218 6237

E Marion.Frotscher@wkg.com

Düsseldorf Office

Arne Jansen

T +49 (0) 211 9524 371

E Arne.Jansen@wkg.com

Kristina Laubeck

T +49 (0) 211 9524 8473

E Kristina.Laubeck@wkg.com

Mechthild Pietrek

T +49 (0) 211 9524 8275

E Mechthild.Pietrek@wkg.com

Petra Tapmeier

T +49 (0) 211 9524 8108

E Petra.Tapmeier@wkg.com

München (Munich) Office

Jörn, Keilhoff

T +49 (0) 89 36 849 4234

E Joern.Keilhoff@wkg.com

Warth & Klein Grant Thornton AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Johannstraße 39

40476 Düsseldorf

www.wkg.com